

VEREINSSATZUNG

Racoons Airsoft-Team e.V.

Sitz der Vereinigung: Lichtenstein, Sachsen
Fassung vom 21. November 2026

Inhaltsübersicht:

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr | 2. Zweck des Vereins | 3. Mitgliedschaft | 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5. Beginn / Ende der Mitgliedschaft | 6. Mitgliedsbeiträge / Finanzierung | 7. Organe des Vereins | 8. Mitgliederversammlung / Einberufung | 9. Stimmrecht & Beschlussfähigkeit | 10. Vorstand | 11. Kassenjahresbericht & Kassenprüfung | 12. Ordnungen des Vereins | 13. Digitales Eigentum, Medien & Urheberrechte | 14. Auflösung des Vereins | 15. Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Racoons Airsoft-Team e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt).
Der Verein Racoons Airsoft-Team e.V. hat seinen Sitz in Lichtenstein.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unberechtigten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Geländesports und der sportlichen Freizeitbetätigung (insbesondere Airsoft). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der sportlichen Betätigung, der Erwachsenenbildung sowie des gemeinschaftlichen, sicheren, verantwortungsvollen und gesetzeskonformen Umgangs mit Sport- und Freizeitgeräten.
- Durchführung von Veranstaltungen, Sicherheitsunterweisungen, Bildungsmaßnahmen, sportlichen Wettkämpfen und gemeinschaftsfördernden Aktivitäten.
- Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Sicherheit, Teamarbeit, Orientierung, Kommunikation und verantwortungsbewusstem Verhalten im Rahmen sportlicher Freizeitaktivitäten.
- Vermittlung von Fairplay, Teamgeist, Disziplin und gegenseitigem Respekt.
- Pflege und Ausbau von Kontakten zu anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Förderung des Sports.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsformen:

- **Aktive Mitglieder:** Mitglieder, die am aktiven Sport teilnehmen und im Verein direkt mitarbeiten. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- **Passive Mitglieder / Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die den Verein, dessen Ziele und Aufgaben als Förderer oder Unterstützer ohne Teilnahme am aktiven Sportbetrieb fördern. Passive Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, haben jedoch das Recht, an der Versammlung als Gäste teilzunehmen.

Dem neuen Mitglied werden die Satzung des Vereins, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Datenschutzerklärung ausgehändigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern diese nicht ausschließlich den aktiven Mitgliedern vorbehalten sind. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet (siehe § 6), diese werden durch die Beitragsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Mitglieder nehmen an Vereinsveranstaltungen grundsätzlich auf eigene Verantwortung teil. Der Verein weist darauf hin, dass kein allgemeiner Versicherungsschutz für die Mitglieder besteht. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, für ausreichenden Versicherungs- und Haftpflichtschutz zu sorgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern loyal zu verhalten und ein kreatives, sportlich geprägtes Vereinsleben zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem

Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Ebenso sind alle vom Verein ausgehändigten Mittel z.B. der Mitgliedsausweis sowie die Mitgliedsabzeichen (Patches / Flaggen) auszuhändigen, sofern diese nicht direkt käuflich erworben wurden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus sind alle aktiven Mitglieder zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie den Umfang und die Form zur Ableistung der zu leistenden Arbeitsstunden ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

Eine neue Mitgliedschaft kann zu einer Aufnahmegebühr führen, deren Erhebung und Höhe durch den Vorstand bestimmt wird.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere, dem Satzungszweck dienende Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

Gegenüber Mitgliedern können Mahngebühren verhängt werden. Einzelheiten werden in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die eingenommenen Beiträge aus Umlagen werden ausschließlich für Vereinszwecke im Sinne des § 2 verwendet.

Weitere Einnahmequellen von Racoons Airsoft-Team e.V. sind:

a. Spenden- und Sponsorengelder
b. Sonstige Einnahmen aus Verkaufsaktivitäten, Zuwendungen u. Ä.
c. Projektbezogene Fördermittel

Der Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.
Der Verein ist zusätzlich berechtigt, Spenden auch für andere Vereine / Institutionen oder in deren Namen einzunehmen und an diese zu übertragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung / Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- erster Vorsitzender und Protokollführer
- zweiter Vorsitzender (Stellvertreter) und Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die laufende Geschäftsführung des Vereins, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe. Nur der Vorstand kann Mitglieder zu Auszeichnungen und Belohnungen vorstellen und diese aussprechen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Diese sind zudem jeweils im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag / das Vorhaben als abgewiesen. Die Sitzungen können online abgehalten werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes kann jedoch eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vereinsvorstand tätigt, nur mit dem Vermögen des Vereins.

§ 11 Kassenjahresbericht und Kassenprüfung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Datenschutzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit Zustimmung beider Mitglieder des Vorstandes

beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dieser nicht anzufügen.

§ 13 Digitales Eigentum, Medien & Veröffentlichungsrechte

Die Internetpräsenz des Vereins, insbesondere die Vereinswebsite, Domains, E-Mail-Adressen sowie die Accounts und Profile in sozialen Medien, werden ausschließlich im Namen und für Zwecke des Vereins betrieben und stehen im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vereins.

Die jeweils verantwortlichen Personen haben sämtliche Zugangsdaten, Passwörter, Wiederherstellungsinformationen und administrativen Rechte jederzeit aktuell zu dokumentieren und dem Vorstand auf Verlangen unverzüglich zugänglich zu machen. Spätestens mit dem Ende ihrer Funktion oder Mitgliedschaft sind diese vollständig an den Vorstand zu übergeben. Eine private Nutzung oder Zurückbehaltung vereinseigener digitaler Angebote ist unzulässig.

Domains, Hostingverträge, E-Mail-Konten und vergleichbare digitale Ressourcen sind auf den Verein oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied als Treuhänder für den Verein zu registrieren.

Sämtliche Rechte an Logos, Designs, Inhalten und sonstigen für die Vereinspräsenz geschaffenen Werken gehen mit ihrer Erstellung auf den Verein über, soweit gesetzlich zulässig.

Die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten, insbesondere Fotografien und Videoaufnahmen, richtet sich nach der Datenschutzordnung des Vereins sowie den gesetzlichen Vorschriften. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Vorstand des Vereins für Art und Form der Nutzung der Homepage/sozialen Medien zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern oder Videos und deren anschließender Nutzung durch Dritte. Alle Vereinsmitglieder des Vereins werden darauf hingewiesen, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder auf sozialen Medien weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung/Veranstaltung sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des Vereins am 21.11.2026 beschlossen worden. Die Satzung wird am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Oschatz, den 21.11.2026

Unterschriften siehe Teilnehmerliste